

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 14. August 2009 – Jahrgang 14 – Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung
Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan
059/09 „Lindenpark Phöben“

Seite 2

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 10.08.2009 wird das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplans 059/09 „Lindenpark Phöben“ bekannt gemacht.

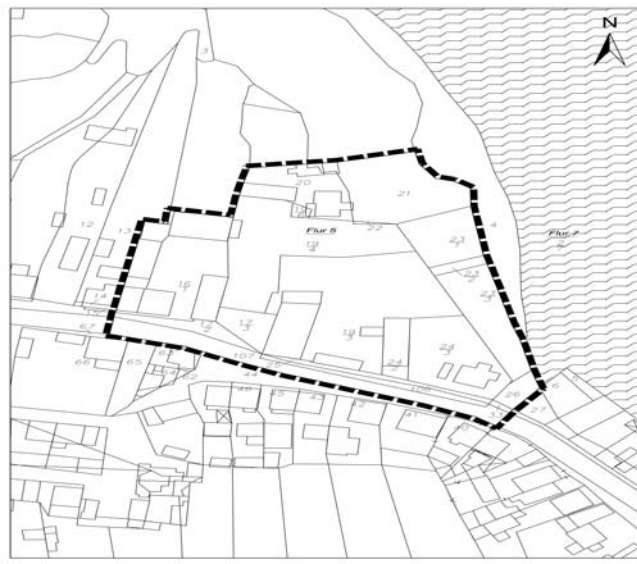
Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 059/09 „Lindenpark Phöben“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.07.2009 den Bebauungsplan 059/09 "Lindenpark Phöben" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich unmittelbar nördlich der Phöbener Hauptstraße– der Landesstraße L 90, und wird östlich durch die Phöbener Festwiese bzw. durch den Uferbereich der Havel begrenzt.

Das Plangebiet hat eine Größe von 9920 m². Es umfasst die Flurstücke 16/1 tlw., 17/2,17/3,19/3,19/4,19/6, 20 tlw.,21 tlw., 22, 23/1, 23/2, 23/3, 24/2, 24/3, 25, 26, 27,33 und 106 und 107 jeweils tlw. der Flur 5 der Gemarkung Phöben.

Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 059/09 "Lindenpark Phöben" bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 25.05.2009) und der zusammenfassenden Erklärung wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werder (Havel) entwickelt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen, die Begründung (Stand: 25.05.2009) und die zusammenfassende Erklärung können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Das Inkrafttreten des Bebauungsplans 059/09 "Lindenpark Phöben" wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 14.08.2009, Nr. 17 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 10.08.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister